

**Beglaubigter Ausschnitt aus der Norddeutschen-Rundschau**

vom 13. 12. 96

**Bekanntmachung Nr. 153**

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kaaks

Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung der Gemeinde Kaaks über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für die von der Gemeindevertretung Kaaks am 1. 4. 1996 beschlossene Satzung über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung, ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 11. 12. 1996

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Otto Reese

Die Übereinstimmung des Ausschnittes mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher

*H. A. Eick*



Itzehoe, den 13. 12. 96